

2. N a c h t r a g

zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 23.10.1990

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nieders. GVBl. S. 359) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.05.1994 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 23.10.1990 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 23.10.1990 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.05.1992 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

" § 9 - Pauschsteuer nach festen Sätzen -

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschl. der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten,
Kantinen o. ä. Räumen | 100,00 DM |
| b) bei Aufstellung in Spiel-
hallen | 200,00 DM |
| 2. Musikautomaten | 20,00 DM |
| 3. Sonstige Geräte und Spiele ohne
Gewinnmöglichkeiten (Kicker,
Pool-Billard, Dart u.ä.) | |
| a) bei Aufstellung in Gast-
stätten, Kantinen o. ä. Räumen | 30,00 DM |
| b) bei Aufstellung in Spiel-
hallen | 40,00 DM |

4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

600,00 DM

5. für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b). "

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 19.05.1994

gez. Stollberg
Bürgermeister

gez. Matzenauer
Stadtdirektor

V e r ö f f e n t l i c h t

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 27
vom 03.06.1994, Seite 312.